

## **I. Einleitung**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Envision Digital Retail Operations GmbH („Envision Digital“) regeln (i) den Verkauf von Ladestationen mit Zubehör zum privaten Gebrauch („Kaufvertrag Ladestation“); (ii) die Durchführung eines Vor-Ort-Besuchs; (iii) die Installation und Inbetriebnahme der Ladestation („Installationsleistungen“); (iv) die Lieferung von Strom und den Handel mit THG-Quoten („Stromlieferung“); (v) das Erbringen von Serviceleistungen für die Ladestation („Serviceleistungen“) und (vi) die Nutzung der Envision App („App“) durch den Kunden.

1.2 Die AGB gelten für den Erwerb von Produkten sowie die Beauftragung und Nutzung von Leistungen durch Verbraucher i.S.v. § 13 BGB. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können („Kunde“).

1.3 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus (i) einem etwaig zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag mit Anlagen; (ii) der Auftragsbestätigung; (iii) ergänzenden Leistungsbeschreibungen, einschließlich auch herausgegebenen Bedienungsanleitungen und technischen Spezifikationen; (iv) diesen AGB; und (v) den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestehen keine Abreden zwischen den Parteien.

1.4 Soweit der Kunde nicht das Charging by EnOS™ Bundle bucht, sondern nur einzelne der durch Envision Digital angebotenen Produkte und Leistungen, deren Bedingungen in diesen AGB geregelt sind, gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt II. und den Schlussbestimmungen in Abschnitt IX. die den jeweiligen Produkten und Leistungen entsprechend zuzuordnenden Abschnitte in diesen AGB.

### **2. Ergänzungen und Erweiterungen von Leistungen**

2.1 Envision behält sich vor, die Leistungen, die Gegenstand der AGB sind, zu ergänzen oder zu erweitern sowie neue Leistungen hinzuzufügen und in diesen Fällen die AGB sowie die in den AGB in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen entsprechend zu ergänzen oder zu erweitern. Verpflichtungen für den Kunden entstehen hierdurch nur, soweit der Kunde einen Vertrag über eine ergänzte bzw. erweiterte Leistung mit Envision Digital schließt.

2.2 Envision Digital wird dem Kunden die Ergänzungen bzw. Erweiterungen mindestens vier (4) Wochen vor Wirksamwerden in Schrift- oder Textform mitteilen. Auf die Bestimmungen in Abschnitt IX. Ziff. 9. wird verwiesen.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Definitionen**

„Abnahme Installation“ bezeichnet die Abnahme der Installations- und Inbetriebnahmeleistungen durch den Kunden;

„AGB“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

„App“ ist die durch Envision Digital dem Kunden im Rahmen des Stromlieferungsvertrags oder des Servicepakets Messstellenbetrieb zur Verfügung gestellte und über ein mobiles Endgerät nutzbare Applikation;

„Arbeitspreis“ bezeichnet den Bruttopreis pro kWh, den der Kunde gem. den vertraglichen Bestimmungen für die durch Envision Digital an ihn gelieferte Menge an elektrischer Energie zu zahlen hat, soweit diese Menge an Strom nicht von dem durch

den Kunden gebuchten Tarifpaket Ladestrom umfasst ist. Der Arbeitspreis kann je nach Netzgebiet variieren;

„Autorisierte Nutzer“ sind Nutzer, welche der Kunde über die App für die Nutzung der Ladestation freischaltet;

„Backend“ bezeichnet die Ebene des Management Systems der Ladestation, welche sich mit der Ladestation verbindet und über welche die Kommunikation zwischen dem Backoffice und der Ladestation hergestellt wird. Über das Backend werden per Remote-Verbindung Service- und Updateleistungen für die Ladestation erbracht;

„Charging by EnOS™ Bundle“ bezeichnet das durch Envision Digital angebotene Produktpaket bestehend aus einer Ladestation, einem Installationspaket, dem Stromlieferungsvertrag, hierfür angebotenen Service- und Supportleistungen sowie die Nutzung der App;

„Downtimes“ sind unvermeidliche Stillstandszeiten des Management Systems für die Ladestation während des Erbringens von Update- und Serviceleistungen;

„Downtime Fenster“ sind die Zeitfenster, innerhalb derer die Leistungen während einer Downtime erbracht werden. Die Downtime Fenster werden so geplant, dass zu befürchtende Einschränkungen in der Nutzung der Ladestation möglichst gering sind;

„E-Fahrzeug“ ist ein mit elektrischer Energie betriebenes Fahrzeug, wobei es sich hierbei um ein rein batteriebetriebenes E-Fahrzeug oder um Hybrid-Elektrofahrzeuge handeln kann;

„Einzelvertrag“ bezeichnet einen zwischen Envision Digital und dem Kunden für das Erbringen bestimmter Leistungen ggf. zu schließenden Vertrag, z.B. im Rahmen der Teilnahme am Envision Digital Dienstwagenprogramm;

„Envision Digital Dienstwagenprogramm“ bezeichnet ein Leistungspaket, welches Envision Digital Arbeitgebern für ihre Mitarbeiter anbietet;

„Freimenge“ bezeichnet die Anzahl an kWh, welche mit der für das gewählte Tarifpaket Ladestrom zu zahlenden Vergütung abgegolten ist;

„Höhere Gewalt“ bezeichnet Umstände, in Folge dessen die eine Partei trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung gehindert wird, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie einer durch die WHO ausgerufenen Pandemie, Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, allgemeiner Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Maschinenschaden, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse oder andere von einer Partei nicht zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten;

„Installationsleistungen“ bezeichnet die in Abschnitt V. näher bezeichneten Leistungen im Rahmen der Installation und Inbetriebnahme einer Ladestation;

„Kostenvoranschlag“ ist die durch Envision Digital oder einen durch Envision Digital beauftragten Dritten im Vorfeld von Vertragsleistungen im Auftrag des Kunden zu erstellende Kostenkalkulation;

„Ladestrom“ ist die durch Envision Digital gelieferte elektrische Energie für die Beladung eines E-Fahrzeugs;

„Ladestation“ bezeichnet die von Envision Digital durch den Kunden erworbene Ladevorrichtung, über welche Elektrofahrzeuge geladen werden können. Die Ladestation kommuniziert mit dem

Backend des Management Systems der Ladestation, über welches Firmware Updates für die Ladestation eingespielt und weitere Leistungen erbracht werden können;

„Leistungsbeschreibung“ bezeichnet die jeweils einbezogene Beschreibung eines Leistungsangebots von Envision Digital;

„Leistungsort“ ist der Ort, an dem die Ladestation ausgeliefert wird, die Installationsleistungen erbracht werden und die Belieferung mit Strom erfolgt;

„Management System der Ladestation“ bezeichnet die Steuerungssoftware der Ladestation, mittels der diese betrieben und genutzt werden kann;

„Messstellenbetriebsvertrag“ bezeichnet den zwischen dem Kunden und einem durch Envision Digital ausgewählten Messstellenbetreiber geschlossenen Vertrag, welcher die Nutzung und den Betrieb des Smart Meter regelt;

„Produkte“ bezeichnet die durch Envision Digital oder Dritte hergestellten und vertriebenen Produkte, welche dem Kunden zum Kauf angeboten werden;

„Serviceleistungen“ bezeichnet die in Abschnitt VII. näher bezeichneten, dem Kunden für die Produkte angebotenen Support- und Service-Level-Leistungen;

„Servicepaket Messstellenbetrieb“ ist das dem Kunden im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms sowie auch bei Buchen des Haushaltsstromtarifs angebotene Leistungspaket. Die Leistungen des Servicepakets Messstellenbetrieb werden in Abschnitt VI. Ziff. 5.1 dargestellt;

„Servicegebühr“ ist die monatliche Gebühr, welche der Kunde bei Buchen des Tarifpakets Haushaltsstrom für die Leistungen des Messstellenbetriebs zu zahlen hat;

„Smart Meter“ bezeichnet die dem Kunden zur Verfügung gestellte intelligente Messeinrichtung, welche die durch Envision Digital gelieferte Menge an elektrischer Energie misst;

„Stromliefervertrag“ ist der zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossene Stromvertrag, welcher die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie regelt;

„Tarifpaket Haushaltsstrom“ bezeichnet den durch Envision Digital dem Kunden angebotenen Stromtarif für die Belieferung mit Strom, welcher neben den Leistungen des Tarifpakets Ladestrom auch die Belieferung des Kunden mit Strom für seinen Haushalt beinhaltet. Abweichend vom Tarifpaket Ladestrom beinhaltet das Tarifpaket Haushaltsstrom jedoch keine zusätzliche Messstelle, sondern bedingt den Austausch der beim Kunden vorhandenen Messstelle durch ein von Envision Digital zu stellendes Smart Meter;

„Tarifpaket Ladestrom“ bezeichnet den durch den Kunden gebuchten Stromtarif, welcher eine definierte Anzahl von kWh an Ladestrom pro Monat beinhaltet, die für die Stromlieferung erforderliche zusätzliche Messeinrichtung sowie die für eine Online-Anbindung der Ladestation und der zusätzlichen Messeinrichtung benötigten SIM-Karten, einschließlich der für deren Nutzung erforderlichen Verträge mit einem Telekommunikationsunternehmen;

„Technische Voraussetzungen“ sind die durch den Kunden für die jeweilige Vertragsleistung herzustellenden und zur Verfügung zu stellenden elektrotechnischen Einrichtungen und Anschlüsse, wie sie sich aus einem Einzelvertrag, der Auftragsbestätigung, einer Leistungsbeschreibung oder einer durch Envision Digital übermittelten Anleitung ergeben;

„THG-Quote“ steht für Treibhausgas-Minderungsquote i.S. der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, welche der Förderung von Kraftstoffen, u.a. elektrischer Energie für E-Fahrzeuge, mit einer niedrigen CO<sub>2</sub>-Emission dient.

„Updates“ bezeichnet die durch Envision Digital dem Kunden für das Management System der Ladestation im Rahmen der Serviceleistungen angebotenen Softwareupdates. Updates können dabei sowohl Funktionsupdates beinhalten, also zusätzliche Funkti-

onen für die Nutzung der Ladestation, als auch notwendige Updates, z.B. für die Beseitigung von Programmfehlern, oder sicherheitsrelevante Anpassungen der Software;

„Vertragsleistungen“ sind die Leistungen, welche durch Envision Digital aufgrund der zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossenen Verträge erbracht werden;

„Vorbehaltsware“ bezeichnet die durch Envision Digital unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte;

„Vor-Ort-Besuch“ bezeichnet einen durch den Kunden gebuchten Termin, im Rahmen dessen die technischen Rahmenbedingungen am Leistungsort zur Vorbereitung der Installation der Ladestation und Abgabe eines Angebots hierfür durch einen qualifizierten Elektrotechniker überprüft werden;

„Werktage“ sind die Tage von Montag bis einschließlich Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage;

„Zahlungsdienstleister“ bezeichnet das durch Envision Digital mit der Abwicklung durch den Kunden geschuldeter Zahlungen beauftragte Unternehmen.

## **2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand**

2.1 Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags mit Envision Digital ist, dass der Kunde volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist. Bei einer juristischen Person ist eine unbeschränkt geschäftsfähige und vertretungsberechtigte natürliche Person mit Vor- und Nachnamen zu benennen.

2.2 Soweit der Vertragsschluss online erfolgt, müssen die von Envision Digital erfragten Kontaktdaten und weiteren Angaben vollständig und korrekt getätigt werden. Envision Digital prüft nur die Vollständigkeit der abgefragten Daten und führt im Übrigen lediglich eine Plausibilitätskontrolle durch.

2.3 Die Angebote von Envision Digital sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Prospekten und Anzeigen, in Online-Medien und anderen Werbematerialien.

2.4 Die Angebote im Online-Shop von Envision Digital stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Sie sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das jeweilige Produkt oder eine Leistung.

2.5 Bestellungen des Kunden im Online-Shop von Envision Digital können durch den Kunden erst nach seiner erfolgreichen Registrierung abgegeben werden. Der Kunde kann dann aus den Produkt- und Leistungsangeboten einzelne Produkte und Leistungen auswählen bzw. sich solche konfigurieren. Nach Bestätigung der Allgemeinen und etwaig geltender besonderer Vertragsbedingungen gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung für die im Warenkorb befindlichen Produkte und Leistungen ab. Envision Digital wird den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung für die Bestellung erhält der Kunde per E-Mail durch Zusenden einer Auftragsbestätigung einschließlich aller Vertragsdokumente und ggf. einer Rechnung für die beauftragten Leistungen. Die Annahme der Bestellung durch Envision Digital erfolgt vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit des Auftrags beim Kunden.

2.6 Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung, einer Bestellung via Telefax oder einer Bestellung im Rahmen von Aktionen im öffentlichen Straßenraum stellt keine verbindliche Annahme eines Auftrags durch Envision Digital dar. Die Beauftragung von Envision Digital durch den Kunden erfolgt erst mit Versenden einer Auftragsbestätigung durch Envision Digital an den Kunden.

2.7 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung von Envision Digital. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit von Produkten wird Envision Digital den Kunden unverzüglich informieren. Im Falle der Nichtverfügbarkeit wird eine etwaig geleistete Vorauszahlung unverzüglich erstattet.

2.8 Envision Digital ist berechtigt, die Ausführung eines Auftrags

und das Erbringen von Leistungen in Teilen oder im Ganzen auf Dritte, insbesondere auf Subunternehmer, zu übertragen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Auf die Bestimmungen in Abschnitt IX. Ziff. 4 wird verwiesen.

2.9 Nach Auftragsbestätigung durch den Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

### **3. Kostenvoranschläge**

3.1 Sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, kann Envision Digital entstehende Kosten für einen Kostenvoranschlag, der aufgrund von durch den Kunden nach Auftragsbestätigung mitgeteilten Änderungswünschen an den vereinbarten Leistungen erstellt wird, abrechnen.

3.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Envision Digital zum Zeitpunkt ihres Erstellens vorliegenden Informationen. Envision Digital übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.

3.3 Ergibt sich, dass ein Kostenvoranschlag um 20% oder mehr überschritten wird, informiert Envision Digital den Kunden unverzüglich in Schrift- oder in Textform. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderrücktrittsrecht von dem jeweiligen Einzelvertrag zu.

### **4. Beschaffenheit, Garantien, Änderungen**

4.1 Alle Angaben und Daten zu den Vertragsleistungen, insbesondere eine Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, die von Envision Digital öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen getätigt werden, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart werden.

4.2 Garantien sind für Envision Digital nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Garantie vereinbart, und die Verpflichtungen von Envision Digital aus einer Garantie im Einzelnen definiert werden.

4.3 Envision Digital behält sich Änderungen und Verbesserungen der vertragsgegenständlichen Leistungen vor, wenn sich Leistungen der Produzenten, von Lieferanten oder von Subunternehmern ändern und diese Änderungen zu nicht nur unerheblichen Änderungen des Leistungsgegenstands führen. Im Übrigen behält sich Envision Digital Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit der Produkte und Leistungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und sie, unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien, für den Kunden zumutbar sind. Envision Digital wird dem Kunden die Änderung bzw. Verbesserung in Schrift- oder Textform vorab mitteilen. Auf die Bestimmungen in Abschnitt IX. Ziff. 9. wird verwiesen.

### **5. Leistungserbringung**

5.1 Leistungsfristen und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet werden. Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Leistungsfrist oder eines unverbindlichen Leistungstermins Envision Digital in Textform dazu auffordern, die Leistung auszuführen. Nach Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt Envision Digital in Verzug, soweit ein Verschulden Seitens Envision Digital vorliegt.

5.2 Teilleistungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind, insbesondere, wenn das Erbringen der Vertragsleistungen im Übrigen sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand bzw. keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen.

5.3 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er das angebotene

Produkt oder die vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht mit Ablauf der verbindlichen Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Leistungstermin an- bzw. abnimmt. Im Falle unverbindlicher Leistungsfristen oder Leistungstermine kann Envision Digital gegenüber dem Kunden anzeigen, dass die Vertragsleistung nunmehr erbracht werden kann; nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug. In den vorstehenden Fällen tritt der Annahmeverzug auch dann ein, wenn Envision Digital Produkte auf Wunsch des Kunden lagert.

### **6. Allgemeine (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden, Genehmigungen**

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, (i) die für das Erbringen der Vertragsleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen, welche sich aus den Vertragsunterlagen ergeben, auf eigene Kosten vorzunehmen und (ii) Envision Digital auf Verlangen die Informationen und Gegenstände ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen, die für das Erbringen der Vertragsleistungen benötigt werden; Envision Digital ist berechtigt, diese für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden.

6.2 Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Verzögerung seitens des Kunden zwei (2) Wochen oder mehr, kann Envision Digital, unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Rechte und nach erfolgloser Fristsetzung unter Aufrechterhaltung aller Rechte und Ansprüche vom jeweiligen Vertrag zurücktreten.

6.3 Soweit nicht abweichend vereinbart und nicht Teil der durch Envision Digital zu erbringenden Leistungen ist der Kunde verpflichtet, alle auf ihn bzw. den Leistungsort anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen einzuhalten. Der Kunde hat rechtzeitig vor Leistungserbringung alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und/oder zivilrechtlichen Genehmigungen und Anmeldungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Produkte einzuholen bzw. vorzunehmen. Auf die Bestimmungen in Abschnitt V. Ziff. 5.2 wird verwiesen. Envision ist berechtigt, Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde gegen vorstehende Pflichten verstößt.

### **7. Preise**

7.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

7.2 Etwaig anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz berechnet und ausgewiesen und ist durch den Kunden zu zahlen.

7.3 Bei einer Änderung der Umsatzsteuer ist Envision Digital zu einer entsprechenden Anpassung der Preise und Vergütungen berechtigt.

### **8. Zahlungen, Zahlungsabwicklung, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung**

8.1 Rechnungen von Envision Digital sind sofort und ohne Abzug zahlbar und fällig. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen.

8.2 Envision Digital kann Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen auf vereinbarte Leistungen verlangen. Die Leistungen werden entsprechend der sich aus Bestellung und Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarungen abgerechnet. Rechnungen können auch bei Annahmeverzug gestellt werden.

8.3 Für die Abwicklung geschuldeter Zahlungen bedient sich Envision Digital eines autorisierten Zahlungsdienstleisters. Zahlungen des Kunden werden im Auftrag von Envision Digital durch den Zahlungsdienstleister abgewickelt. Die Daten des Kunden betreffend die für geschuldete Zahlungen angegebenen Zahlungsmittel

werden ausschließlich durch den Zahlungsdienstleister verarbeitet. Envision Digital hat zu diesem Zweck einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten mit dem Zahlungsdienstleister i.S.v. Art. 28 DS-GVO geschlossen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich zur Anbahnung und Durchführung der geschlossenen Verträge. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Auf Abschnitt IX. Ziff. 3.5 wird verwiesen.

8.4 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags bei der von Envision Digital angegebenen Zahlungsstelle.

8.5 Bei Zahlungsverzug ist Envision Digital berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

8.6 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere, jedoch nicht abschließend wenn (i) der Kunde seine Zahlungen einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt, oder das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen; (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden; oder (v) Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), ist Envision Digital berechtigt, nach eigener Wahl die Vertragsleistung bis zur Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung bzw. der Gebühr, oder bis zum Erbringen einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in zwei (2) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei (3) Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

### **III. Kaufvertrag Ladestation**

#### **1. Beschaffenheit der Produkte**

1.1 Die Beschaffenheit der Produkte ergibt sich aus der Auftragsbestätigung sowie dem technischen Datenblatt, welches dem Kunden in der jeweils aktuellen Form im Rahmen der Bestellung für das jeweilige Produkt zur Verfügung gestellt wird.

1.2 Envision Digital macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Ladeleistung einer Ladestation nicht nur von der Ladestation selbst, sondern auch von weiteren Komponenten, insbesondere z.B. der Ladeleistung des jeweiligen E-Fahrzeugs, abhängt.

#### **2. Versand- und Lieferbedingungen**

2.1 Die Wahl der Versand- und Verpackungsart steht Envision Digital frei. Verpackungsmaterialien sind durch den Kunden zu entsorgen.

2.2 Wird durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von Envision Digital verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absenden der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde haftet für die hierdurch entstehenden Schäden und Mehrkosten.

2.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, trägt Envision Digital die Kosten des Versands und der Lieferung.

2.4 Envision Digital kommt dann nicht in Verzug, wenn Lieferanten von Envision Digital aus Gründen, die Envision Digital nicht zu vertreten hat, Envision Digital nicht, nicht entsprechend getätigter Bestellungen oder nicht rechtzeitig beliefern, oder ein Fall Höherer Gewalt vorliegt. Envision Digital wird den Kunden hierüber informieren und einen neuen Liefertermin mitteilen.

#### **3. Preise, Zahlungen**

3.1 Die Preise der gewählten Produkte ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und/oder dem Einzelvertrag. Die Preise verstehen sich inklusive Verpackung und Versand.

3.2 Der Kaufpreis einer Ladestation ist auch dann entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen fällig, wenn der Kunde weitere Leistungen bei Envision Digital beauftragt hat.

3.3 Envision Digital kann Anzahlungen auf den Kaufpreis verlangen.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

4.1 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen Envision Digital und dem Kunden offenen Forderungen Eigentum von Envision Digital. Besteht ein Kontokorrentverhältnis behält sich Envision Digital das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.

4.2 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für Envision Digital. Erfolgt diese mit fremden, nicht Envision Digital gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltsware mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden, erwirbt Envision Digital das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde Envision Digital anteilmäßig Miteigentum.

4.3 Dem Kunden ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware vor Erwerb des Eigentums an der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zwangspfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen auf das Eigentum von Envision Digital an der Vorbehaltsware hinzuweisen und Envision Digital hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.4 In den Fällen von Abschnitt II. Ziff. 8.6 ist Envision Digital nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Wochen berechtigt, die Vorbehaltsware unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Kunden zurückzunehmen; in den Fällen von Abschnitt III. Ziff. 4.2 ist Envision Digital zur Rücknahme im Verhältnis der Miteigentumsanteile berechtigt.

4.5 Nach Rücknahme und vorheriger Androhung ist Envision Digital zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

4.6 Ein Rücktritt vom Einzelvertrag ist dazu nicht erforderlich. Auch stellen Herausgabeverlangen, Rücknahme, Androhung oder Verwertung keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar.

#### **5. Mängelrüge**

5.1 Mängelrügen müssen gegenüber Envision Digital unter Angabe des Mangels schriftlich oder in Textform erfolgen.

5.2 Mängelrügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger, offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn (10) Werktagen nach Lieferung bzw. binnen drei (3) Werktagen nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme Envision Digital gegenüber anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

5.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn der Kunde für die Produkte weitere Vertragsleistungen beauftragt hat.

#### **6. Gewährleistung und Haftung**

6.1 Mangelhafte Produkte sind Envision Digital auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. § 439 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

6.2 Envision Digital wird für mangelhafte Produkte Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten.

6.3 Soweit ein Produkt ein Patent, Urheberrecht oder ein sonstiges gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, kann Envision Digital nach ihrer Wahl das Produkt so ändern oder auch austauschen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, das Produkt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das geschuldete Nutzungs- bzw. Eigentumsrecht hieran verschaffen.

6.4 Bei Rechtsverletzungen an gelieferten Produkten durch andere Hersteller oder Vorlieferanten wird Envision Digital nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen diese für Rechnung des Kunden geltend machen, oder die Ansprüche an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen Envision Digital bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war, oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte betreffend die Ladestation beträgt drei (3) Jahre ab Lieferung.

6.6 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Abschnitt IX. Ziffer 1.

#### **IV. Vor-Ort-Besuch**

##### **1. Leistungsbeschreibung Vor-Ort-Besuch**

1.1 Zur Klärung der technischen Rahmenbedingungen beim Kunden am Leistungsort und als Vorbereitung für die etwaige Beauftragung eines Installationspakets durch den Kunden bei Envision Digital oder einem anderen, durch den Kunden zu wählenden Elektroinstallationsbetrieb, kann der Kunde bei Envision Digital einen Vor-Ort-Besuch buchen.

1.2 Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überprüft Envision Digital vor Ort beim Kunden die räumlichen Gegebenheiten, die vorhandenen technischen Anlagen und definiert etwaig noch zu schaffende Voraussetzungen für die Installation der Ladestation. Soweit gebucht wird die Umsetzung des Envision Digital-Messkonzepts im Zusammenhang mit der Strombelieferung gem. Abschnitt VI. Ziff. 5 und die Aufnahme der Belieferung des Kunden mit Strom entsprechend geprüft.

1.3 Der Vor-Ort-Besuch schließt mit einer technischen Bewertung des Leistungsorts betreffend die Installation der Ladestation und/oder einem Angebot für die Installation der Ladestation ab.

##### **2. Buchen eines Vor-Ort-Besuchs, Zahlungsbedingungen**

2.1 Der Vor-Ort-Besuch kann separat, oder als Bestandteil des Charging by EnOS™ Bundles gebucht werden.

2.2 Die für den Vor-Ort-Besuch vereinbarte Vergütung ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

2.3 Die Vergütung für den Vor-Ort-Besuch ist zahlbar und fällig bei Auftragserteilung.

##### **3. Spezielle Mitwirkungspflichten des Kunden**

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, (i) Envision Digital den für die Durchführung des Vor-Ort-Besuchs erforderlichen Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; und (ii) die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zu den vereinbarten Leistungsterminen jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. bereitzustellen. Weitere Einzelheiten können sich aus der Auftragsbestätigung ergeben.

3.2 Die für den Vor-Ort-Besuch vereinbarten Termine sind verbindlich. Soweit ein vereinbarter Termin durch den Kunden weniger als fünf (5) Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt wird, entsteht für diesen Termin die volle Vergütung.

##### **4. Buchen eines Installationspakets**

4.1 Hat der Kunde das Charging by EnOS™ Bundle gebucht, wählt er zum Abschluss des Vor-Ort-Besuchs eines der durch Envision

Digital angebotenen Installationspakete aus und beauftragt Envision Digital auf Basis des durch Envision Digital hierfür erstellten Angebots mit der Durchführung.

4.2 Hat der Kunde kein Charging by EnOS™ Bundle gebucht steht es ihm frei, bei Envision Digital im Anschluss an die Durchführung des Vor-Ort-Besuchs ein Installationspaket zu buchen.

#### **V. Installationsleistungen**

##### **1. Leistungsbeschreibung Installation**

1.1 Die Installationsleistungen beinhalten die Montage der Ladestation an dem hierfür vorgesehenen Leistungsort, die Installation des Smart Meter im Verteilerschrank des Kunden für die Strombelieferung gem. Abschnitt VI., die Verbindung der Ladestation mit dem Stromnetz, Anmeldung der Systeme beim zuständigen Netzbetreiber, Herstellen einer Anbindung der Ladestation an das Internet, die Verbindung der Ladestation mit dem Backend und die Inbetriebnahme der Ladestation.

1.2 Die Installationsleistungen sind Bestandteil des Charging by EnOS™ Bundles. Sie können darüber hinaus nach erfolgreichem Abschluss eines Vor-Ort-Besuchs separat durch den Kunden gebucht werden.

1.3 Die Installationsleistungen werden durch Subunternehmer im Auftrag von Envision Digital erbracht.

1.4 Weitere, durch den Kunden gesondert zu vergütende Installationsleistungen in Abhängigkeit der konkreten räumlichen und technischen Voraussetzungen am Leistungsort, z.B. die Erweiterung des Verteilerschranks, ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung und einer gegebenenfalls in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung für die Installationsleistungen.

##### **2. Abnahme Installation**

2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist eine förmliche Abnahme Installation durchzuführen. Diese wird durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Kunden einerseits und durch Envision Digital bzw. den die Installationsleistungen erbringenden Installateur andererseits abgeschlossen.

2.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme Installation nicht verweigern. Ein unwesentlicher Mangel im Sinne dieser Vorschrift ist ein Mangel, der den Einsatz der Ladestation zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch und die Belieferung mit Strom nicht einschränkt sowie auch keine Folgeschäden an bestehenden Geräten und Installationen des Kunden befürchten lässt.

##### **3. Zahlungen**

3.1 Die vollständige Vergütung für die Installationsleistungen ist spätestens mit der Abnahme Installation fällig, sofern nicht in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag ein früherer Termin vereinbart wurde.

3.2 Abschlags- sowie Teilzahlungen entsprechend des Leistungsfortschritts können durch Envision Digital verlangt werden.

##### **4. Spezielle Mitwirkungspflichten des Kunden**

4.1 Der Kunde versichert, dass die im Rahmen des Bestellprozesses durch ihn getätigten Angaben zu den räumlichen Gegebenheiten und Technischen Voraussetzungen am Leistungsort zutreffend sind. Die vorhandene Hauselektronik, einschließlich auch des vorhandenen Verteilerschranks, wurden in Übereinstimmung mit den Vorgaben des VDE und den jeweils geltenden regulatorischen Vorgaben installiert und entsprechen weiter den geltenden Bestimmungen.

4.2 Der Kunde haftet dafür und versichert, dass die für die Installation und den Betrieb der Ladestation am Leistungsort erforderlichen öffentlich-rechtlichen und/oder zivilrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Auf die Bestimmungen in Abschnitt II. Ziff. 6.3 wird verwiesen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, Envision Digital die für die Installationsleistungen erforderlichen Daten und Pläne betreffend den Leistungsort mitzuteilen und zu übergeben.

4.4 Soweit nicht Gegenstand des Installationspakets und abweichend vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten herzustellen.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, (i) Envision Digital den für das Erbringen der Installationsleistungen erforderlichen Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; (ii) das Erbringen der Installationsleistungen mit sonstigen Gewerken am Leistungsort abzustimmen; und (iii) die in der Leistungsbeschreibung Installation vorgesehenen Mitwirkungsleistungen sowie benötigten Medien wie Wasser, Strom und eine stabile Internetanbindung zu den vereinbarten Leistungsterminen jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. bereitzustellen. Weitere Einzelheiten können sich aus der Auftragsbestätigung, einem Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung ergeben.

4.6 Die für die Installation vereinbarten Termine sind verbindlich. Soweit ein vereinbarter Termin durch den Kunden weniger als fünf (5) Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt wird, hat der Kunde für diesen Termin die volle Vergütung zu zahlen.

## **5. Gewährleistungsansprüche, Haftung**

5.1 Werden beauftragte Installationsleistungen mangelhaft ausgeführt, wird Envision Digital Nacherfüllung durch mangelfreies Erbringen der Installationsleistungen leisten.

5.2 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwei (2) Jahre ab Abnahme Installation.

5.3 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Abschnitt IX. Ziff. 1.

## **VI. Stromliefervertrag, Handel mit THG Quoten**

### **1. Belieferung des Kunden mit Strom**

1.1 Die Stromlieferungen von Envision Digital erfolgen an Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG. Envision Digital ist verpflichtet, während der Laufzeit des Stromliefervertrags in dem jeweils vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit die Versorgung mit Strom sicherzustellen. Envision Digital kann den Strom selbst liefern oder sich hierbei Dritter bedienen.

1.2 Die Belieferung mit Strom erfolgt an die durch den Kunden benannte Entnahmestelle. Hierbei handelt es sich um den mittels der Marktllokations-ID dem Kunden zugewiesenen Netzanschluss für die Entnahme von Strom.

1.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, Envision Digital von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt dann nicht, wenn die Unterbrechung auf einer nicht berechtigten Maßnahme von Envision Digital beruht. Auf Verlangen wird Envision Digital den Kunden unverzüglich über die Ursache der Unterbrechung informieren, soweit diese Envision Digital bekannt ist, oder durch Envision Digital in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann.

### **2. Die Envision Digital Stromtarife**

2.1 Envision Digital bietet den Kunden für die Belieferung mit Strom unterschiedliche Tarife an. Das durch den Kunden gebuchte Tarifpaket mit den jeweils enthaltenen Leistungen und Konditionen ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

#### **2.2 Tarifpaket Ladestrom**

2.2.1 Bezieht der Kunde ausschließlich Ladestrom, bietet Envision Digital hierfür Tarifpakete an, welche eine in Angebot und Auftragsbestätigung näher definierte Freimenge an kWh beinhalten.

2.2.2 Die in einem Tarifpaket Ladestrom enthaltene Freimenge an Ladestrom bezieht sich immer auf einen Kalendermonat. Soweit der Kunde in einem Kalendermonat die beinhaltete Freimenge

nicht nutzt, können nicht verbrauchte kWh nicht auf einen folgenden Monat übertragen werden.

2.2.3 Soweit der erste und/oder der letzte Monat der Vertragslaufzeit gem. Abschnitt VI. Ziff. 6.3 kein voller Kalendermonat ist/sind, wird die im Tarifpaket Ladestrom enthaltene Freistrommenge entsprechend anteilig gewährt.

2.2.4 Verbraucht der Kunde in einem Monat mehr kWh als die Freimenge des gebuchten Tarifpakets Ladestrom beinhaltet, wird der darüberhinausgehende Verbrauch zu dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis abgerechnet.

2.2.5 Nimmt der Kunde an dem Envision Digital Dienstwagenprogramm teil, ergeben sich etwaig abweichende Leistungsbestandteile des Tarifpakets Ladestrom aus dem hierzu geschlossenen Einzelvertrag und/oder dem zwischen Envision Digital und dem jeweiligen Arbeitgeber geschlossenen Rahmenvertrag.

2.2.6 Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Kunde als Betreiber der Ladestation dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die technischen und energiewirtschaftlichen Voraussetzungen betreffend den Betrieb der Ladestation eingehalten werden.

#### **2.3 Tarifpaket Haushaltsstrom**

2.3.1 Ist das Setzen eines zweiten Zählers im Haushalt des Kunden nicht möglich, bietet Envision Digital dem Kunden das Buchen des Tarifpakets Haushaltsstrom an.

2.3.2 Abweichend vom Tarifpaket Ladestrom beinhaltet das Tarifpaket Haushaltsstrom keine Freimenge. Statt einen weiteren Zähler für das Tarifpaket Ladestrom zu setzen, wird der beim Kunden vorhandene Zähler durch ein Smart Meter ausgetauscht. Hierfür ist das Buchen des Servicepakets Messstellenbetrieb durch den Kunden erforderlich, dessen Leistungen sich im Einzelnen aus Abschnitt VI. Ziff. 5.1 ergeben. Die Kosten des Austauschs der Zähler sind Gegenstand der separat zu beauftragenden Installationsleistungen.

2.3.3 Für das Servicepaket Messstellenbetrieb hat der Kunde neben dem Arbeitspreis die vertraglich vereinbarte Servicegebühr zu zahlen.

### **3. Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom**

3.1 Soweit für den durch den Kunden benannten Netzanschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht, ist Voraussetzung für den rechtswirksamen Abschluss eines Stromliefervertrags mit Envision Digital und Beginn der Belieferung mit Strom, dass Envision Digital die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromvertrags mit dem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netzbetreibers über den Beginn der Netznutzung vorliegen.

3.2 Während der Laufzeit des Stromliefervertrags hat der Kunde die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden technischen Voraussetzungen laufend aufrechtzuerhalten.

3.3 Der Kunde räumt Envision Digital hiermit das zeitlich auf die Laufzeit des Stromliefervertrags beschränkte Recht ein, ausschließlich für die Zwecke der Vertragsdurchführung online auf die Ladestation und das Smart Meter zuzugreifen und ggf. auch in die Steuerung einzugreifen, z.B. um Updateleistungen zu erbringen. Auf Abschnitt VII. Ziff. 2.4 und 3. wird verwiesen.

3.4 Envision Digital stellt dem Kunden während der Laufzeit des Stromliefervertrags je eine SIM-Karte für Ladestation und Smart Meter zur Verfügung. Diese werden durch Envision Digital mit der Ladestation und Smart Meter ausgeliefert. Sie sind in diese integriert bzw. Teil des Lieferumfangs und dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit und für die Zwecke der Nutzung der Ladestation und des Smart Meters im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag genutzt werden. Die Kosten der SIM-Karten trägt während der Laufzeit des Stromliefervertrags Envision Digital. Auf die Bestimmung in Abschnitt IX. Ziff. 10.1 wird verwiesen. Soweit der Kunde an dem Envision Digital Dienstwagenprogramm teilnimmt,

sind diese Leistungen Bestandteil des Servicepakets Messstellenbetrieb.

3.5 Der Kunde hat die Technischen Voraussetzungen in der Hauselektrik für das Setzen des Smart Meter und die Umsetzung des Messkonzepts zu schaffen. Soweit hierfür eine Anpassung der Hauselektrik erforderlich ist, welche nicht Teil des durch den Kunden gebuchten Installationspakets ist, trägt der Kunden die im Rahmen der Anpassung entstehenden Kosten.

#### **4. Einräumen von Vollmachten**

4.1 Der Kunde bevollmächtigt Envision Digital, die für die Belieferung mit Strom erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber und etwaigen Dritten, derer sie sich im Rahmen der Belieferung mit Strom bedient, abzugeben, sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Daten bei beteiligten Dritten anzufragen sowie die für die vertragsgemäße Strombelieferung erforderlichen Verträge zu schließen. Soweit sich Envision Digital hierfür Dritter bedient, unterliegen diese denselben Rechten und Pflichten wie Envision Digital.

4.2 Soweit für das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich, bevollmächtigt der Kunde Envision Digital, Dritte mit dem Betrieb des Smart Meter in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes bezüglich der für die Belieferung mit Strom benötigten Messstelle zu beauftragen. Er verpflichtet sich, den durch Envision Digital benannten Messstellenbetreiber zu bevollmächtigen, in seinem Namen bestehende Messstellenverträge zu schließen bzw. zu kündigen und alle zur Durchführung des Vertrags notwendigen Informationen einzuholen.

4.3 Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche, für die Durchführung des Stromlieferungsvertrags gegenüber Dritten abzugebende Erklärungen jeweils unverzüglich und in dem geforderten, ggf. auch durch Envision Digital vorbereiteten Umfang abzugeben.

#### **5. Messeinrichtung, Ablesen, Recht der Prüfung**

##### **5.1 Smart Meter – Leistungen**

5.1.1 Die Menge des durch Envision Digital gelieferten Stroms wird durch ein Smart Meter ermittelt, welches den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere auch den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes. Die Kosten des Einbaus des Smart Meter an einem bestehenden Zählerplatz im Verteilerschrank des Kunden sind Teil des Installationspakets und mit der hierfür vereinbarten Vergütung abgegolten.

5.1.2 Der Kunde schließt für das Smart Meter mit dem durch Envision Digital ausgewählten Messstellenbetreiber einen Messstellenbetriebsvertrag, soweit nicht abweichend im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms vereinbart. Es gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messstellenbetreibers, welche dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden und durch diesen anzunehmen sind. Soweit sich die Bestimmungen dieser AGB und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messstellenbetreibers widersprechen, gehen diese AGB im Verhältnis zwischen dem Kunden und Envision Digital vor.

5.1.3 Während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrags trägt Envision Digital die laufenden Gebühren des Messstellenbetriebs. Die Abrechnung der Kosten für das Smart Meter durch den Messstellenbetreiber erfolgt unmittelbar gegenüber Envision Digital. Im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms werden entstehende Kosten mit dem Servicepaket Messstellenbetrieb abgerechnet.

5.1.4 Mit Beendigung des Stromlieferungsvertrags steht es dem Kunden frei, den mit dem Messstellenbetreiber geschlossenen Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, oder aber den Messstellenbetriebsvertrag auf eigene Kosten fortzusetzen. Soweit Envision Digital bereits Kosten für das Smart Meter für die Zeit nach Beendigung des Stromlieferungsvertrags verauslagt hat,

rechnet Envision Digital diese gegenüber dem Kunden zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ab.

##### **5.2 Ablesen**

5.2.1 Das Smart Meter kann Online durch den zuständigen Messstellenbetreiber, durch den Netzbetreiber, den Kunden oder Envision Digital (dem „Ablesenden“) abgelesen werden. Envision Digital ist berechtigt, die so ermittelten Zählerstände der Abrechnung gem. Abschnitt VI. Ziff. 6. zugrunde zu legen.

5.2.2 Können die Messeinrichtungen aufgrund eines durch den Kunden zu vertretenden Umstands, nicht, oder nicht zu vereinbarten Zeiten, abgelesen werden, kann der Verbrauch auf Basis der letzten Abrechnung geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Ist das Ablesen der Messeinrichtung erforderlich, hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Envision Digital den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang im Haus des Kunden erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen; Envision Digital wird mindestens einen Ersatztermin anbieten.

##### **5.3 Recht der Prüfung**

5.3.1 Envision Digital ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt Envision Digital, soweit und nur dann, wenn eine Abweichung festgestellt wird, welche die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten jedoch der Kunde.

5.3.2 Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung dem Kunden zu erstatten bzw. der Fehlbetrag durch den Kunden nachzuentrichten. Kann die Größe des Fehlers nicht zweifelsfrei festgestellt werden, oder zeigt eine Messeinrichtung den Verbrauch nicht an, ermittelt Envision Digital den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ermittlung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums, oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

5.3.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung ist der durch den Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

5.3.4 Ansprüche der Parteien nach Abschnitt VI. Ziff. 5.3.2 und 5.3.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorangegangenen Ablesezeitraums beschränkt, soweit nicht die Auswirkungen des Fehlers über einen längeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei (3) Jahre beschränkt.

#### **6. Vergütung, Abrechnung**

6.1 Der Strombezug des Kunden wird zu dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis / kWh abgerechnet. Bucht der Kunde das Tarifpaket Haushaltsstrom, hat er zudem die monatliche Servicegebühr zu zahlen.

6.2 Soweit der Kunde ein Tarifpaket Ladestrom bucht, ist die mit dem gewählten Tarifpaket gewährte Freimenge mit der monatlich vereinbarten Pauschal-Vergütung für das Tarifpaket abgegolten. Der über die Freimenge des jeweiligen Tarifpakets hinausgehende Verbrauch wird zu dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis / kWh abgerechnet.

6.3 Bucht der Kunde ein Tarifpaket Ladestrom, erfolgt die Abrechnung der monatlichen Vergütung, einschließlich des über die Freimenge hinausgehenden Verbrauchs, jeweils zu Beginn eines Monats für den vorangegangenen Monat. Soweit der erste und der letzte Monat keine vollständigen Monate sind, erfolgt die Abrechnung je entsprechend anteilig.

6.4 Bucht der Kunde das Tarifpaket Haushaltsstrom, ist Envision Digital berechtigt, monatlich im Voraus Abschlagszahlungen zu verlangen. Abschlagszahlungen werden von Envision Digital auf Basis der Verbrauchsdaten des Kunden ermittelt (Abschnitt VI. Ziff. 5.), zzgl. der Servicegebühr.

6.5 Envision Digital rechnet gegenüber dem Kunden den festgestellten Stromverbrauch jährlich ab, soweit nicht vorzeitig Zwischenabrechnungen oder eine Endabrechnung erteilt wird. Etwaig zu hohe Abschläge werden im Rahmen der nächsten regelmäßigen Jahresrechnung verrechnet bzw. erstattet, Nachzahlungen dem Konto des Kunden belastet. Der Kunde hat abweichend von Satz 1 das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Soweit der Kunde die monatliche Abrechnung wählt, bzw. Envision Digital diese gem. Abschnitt VI. Ziff. 6.3 anbietet, werden insoweit keine Abschlagszahlungen verlangt.

6.6 Ist eine andere Form der Rechnungsstellung nicht zwingend vorgeschrieben, werden dem Kunden die Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Hat der Kunde ein Benutzerkonto im Kundenportal von Envision Digital angelegt, werden ihm die Rechnungen über das Kundenportal zur Verfügung gestellt.

6.7 Die Strompreise beinhalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, zu zahlende Netznutzungsentgelte, das Entgelt des Netz- bzw. Messstellenbetreibers für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnung, Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden, gesetzlichen Höhe, Konzessionsabgaben, Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Umlage (§ 17 f EnWG) und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

6.8 Zahlungen haben per Kreditkarte oder im SEPA ELV-Verfahren zu erfolgen. Soweit die Zahlung mittels Lastschrift erfolgt, obliegt es dem Kunden, für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Erfolgt mangels der erforderlichen Deckung eine Rückbelastung einzelner Gebühren, hat der Kunde die Envision Digital hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

6.9 Im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms gelten die zu Vergütung und Abrechnung zwischen den Beteiligten getroffenen und sich aus Angebot und Auftragsbestätigung ergebenden Bedingungen. Werden dort keine abweichenden Bedingungen vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser AGB entsprechend.

## **7. Preisanpassungen**

7.1 Während der Vertragslaufzeit kann Envision Digital im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB eine Anpassung des Arbeitspreises vornehmen, wenn sich die Gesamtkosten der jeweiligen Vergütung aufgrund von Umständen geändert haben, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, die nicht vorhersehbar waren und die nicht durch Envision Digital zu beeinflussen sind. Hierbei sind ausschließlich Änderungen solcher Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Auf Abschnitt VI. Ziff. 6.7 wird verwiesen.

7.2 Envision Digital ist berechtigt, Kostensteigerungen i.S.v. Abschnitt VI. Ziff. 7.1 weiterzugeben und ebenso verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Ermittlung der Preise zu berücksichtigen. Envision Digital wird insbesondere Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung berücksichtigen, so dass jeweils eine

Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen erfolgt.

7.3 Umfang und Zeitpunkt der Preisänderung bestimmt Envision Digital so, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere wird Envision Digital in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren Zeitumfang zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung ansetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

7.4 Änderungen der Preise sind dem Kunden gegenüber mindestens sechs (6) Wochen vor ihrer Wirksamkeit mitzuteilen. Das Senden der Mitteilung per E-Mail an den Kunden ist hierbei ausreichend. Envision Digital wird den Kunden in ihrem Anschreiben auf ein etwaiges Kündigungsrecht, die Kündigungsfrist und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung hinweisen.

7.5 Preiserhöhungen durch Envision Digital dürfen höchstens in Höhe der Kostensteigerung gem. Abschnitt VI. Ziff. 6.7 und nur einmal jährlich durchgeführt werden.

7.6 Beträgt die Preiserhöhung mehr als fünf Prozent (5 %) der bis zur Erhöhung zu entrichtenden Vergütung, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform kündigen. Kündigt der Kunde nicht, oder nicht fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis zu den geänderten Konditionen fortgesetzt.

## **8. Unterbrechung der Lieferung**

8.1 Envision Digital kann die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde in nicht nur unerheblichem Maße gegen die Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern.

8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Envision Digital berechtigt, die Lieferung zwei (2) Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass es seinen Verpflichtungen wieder ordnungsgemäß nachkommt. Envision Digital kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, soweit dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf Envision Digital eine Unterbrechung unter vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 100 in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben solche Forderungen außer Betracht, die nicht tituliert sind und welche der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Auch bleiben solche Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Envision Digital und dem Kunden noch nicht fällig sind.

8.3 Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei (3) Werktage im Voraus angezeigt.

8.4 Envision Digital wird die Belieferung mit Strom unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe der Unterbrechung entfallen sind.

8.5 Im Falle von Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, ist Envision Digital von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch im Falle Höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung Envision Digital nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

## **9. Handel mit THG-Quoten**

9.1 Soweit die gesetzlich definierten Voraussetzungen für den

Handel mit THG-Quoten bei einer nicht öffentlich genutzten Ladestation, welcher durch den Kunden betrieben wird, erfüllt sind, räumt der Kunde Envision Digital das Recht ein, die der Ladestation zuzurechnenden THG-Quoten beim Umweltbundesamt anzumelden und zertifizierte THG-Quoten zu handeln.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, Envision Digital hierbei umfassend zu unterstützen. Er wird Envision Digital u.a. die für die Anmeldung der seiner Ladestation zuzurechnenden THG-Quoten erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen, insbesondere, jedoch nicht abschließend, eine Kopie der Zulassungsbescheinigung eines rein batteriebetriebenen Fahrzeugs sowie den Nachweis, dass der Kunde dessen Halter ist, oder aber die Person, auf welche das batteriebetriebene Fahrzeug zugelassen ist, in dem Privathaushalt des Kunden lebt.

## **10. Vertragslaufzeit, Umzug**

10.1 Soweit der Kunde noch in einem Vertragsverhältnis mit einem Vorlieferanten steht, beginnt der Stromliefervertrag mit Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromliefervertrags sowie Bestätigung des Netzbetreibers über den Beginn der Netznutzung. Auf Abschnitt VI. Ziff. 3.1 wird verwiesen.

10.2 Besteht kein Vertragsverhältnis mit einem Vorlieferanten, wird der Stromliefervertrag, unbeschadet des bestehenden Widerrufsrechts des Kunden gem. Abschnitt IX. Ziff. 7., rechtswirksam mit dem Zugang der Auftragsbestätigung geschlossen. Die zweijährige Vertragslaufzeit und damit auch die Zahlungspflicht für die vertragsgegenständliche Belieferung mit Strom beginnt mit Aufnahme der Lieferung, bei Buchen eines Tarifpakets Ladestrom mit dem ersten Ladevorgang des Kunden, spätestens jedoch zwei (2) Monate nach Fertigstellung der Installation und Inbetriebnahme der Ladestation.

10.3 Der Stromliefervertrag hat eine Laufzeit von zunächst 24 Monaten („*Vertragsphase I*“). Er kann zum Ende der Vertragsphase I unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat durch jede Partei fristgerecht gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit („*Verlängerungsphase*“). Während der Verlängerungsphase kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

10.4 Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

10.5 Der Kunde ist verpflichtet, Envision Digital jeden Umzug unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier (4) Wochen vor dem geplanten Umzugstermin unter Angabe der neuen Anschrift sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen. Envision Digital prüft, ob der Kunde an der neuen Verbrauchsstelle mit Strom zu den vereinbarten Konditionen beliefert werden kann. Bietet Envision Digital die Belieferung mit Strom zu den bestehenden Konditionen auch an der neuen Verbrauchsstelle an, setzt Envision Digital die Belieferung dort auf Grundlage der bestehenden Verträge ab dem mitgeteilten Einzugsdatum fort. Die Belieferung an der bisherigen Verbrauchsstelle endet zum mitgeteilten Auszugsdatum. Ist Envision Digital eine Belieferung mit Strom an der neuen Verbrauchsstelle zu den vereinbarten Konditionen nicht möglich, unterbreitet Envision Digital ein entsprechend geändertes Angebot. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, endet der Stromliefervertrag mit dem Auszugsdatum.

## **VII. Support- und Service-Level-Leistungen**

Die Support- und Service-Level-Leistungen sind Bestandteil des gewählten Tarifpakets; im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms sind sie Teil des Servicepakets Messstellenbetrieb.

### **1. Serviceleistungen von Envision Digital**

1.1 Während der Laufzeit des Stromliefervertrags bietet Envision Digital dem Kunden einen täglich an 24 Stunden mittels einer Hotline erreichbaren First-Level-Support an („*24/7 Hotline*“). Im Falle

auf tretender Probleme an der Ladestation oder im Rahmen der Belieferung mit Strom kann sich der Kunde unmittelbar an die 24/7 Hotline wenden. Die Hotline Nummer ist über das Kundenportal abrufbar oder wird dem Kunden unmittelbar durch Envision Digital mitgeteilt.

1.2 Über die 24/7 Hotline erfolgt eine erste Fehlerdiagnose. Zu diesem Zweck schaltet sich der First-Level-Support ggf. auch per Remoteverbindung auf die Ladestation und versucht online eine Fehlerbehebung durchzuführen. Kann das aufgetretene Problem nicht Remote gelöst werden, wird der Vorgang an den Second- und ggf. auch Third-Level-Support weitergeleitet. Für die weitere Bearbeitung des Vorgangs wird sich dann ein durch Envision Digital beauftragter Mitarbeiter mit dem Kunden in Verbindung setzen.

1.3 Gegenstand der durch Envision Digital angebotenen Serviceleistungen ist zudem eine jährliche Inspektion der Ladestation durch einen Servicetechniker vor Ort beim Kunden. Im Rahmen des Vor-Ort-Termins wird die Ladestation einmal durchgestartet und eine generelle Funktionsprüfung durchgeführt. Vor-Ort-Termine können nur bis fünf (5) Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin kostenfrei storniert werden. Wird der Termin mit einer kürzeren Frist storniert, hat der Kunde die Kosten eines neu zu vereinbarenden Vor-Ort-Termins selbst zu tragen.

1.4 Im Rahmen der Serviceleistungen erbringt Envision Digital Updateleistungen für die Ladestation. Gegenstand der Updateleistungen ist das Aufspielen von Updates für die Software der Ladestation per Fernzugriff (Remote).

### **2. Downtimes – Einspielen von Updates**

2.1 Die Updates für die Ladestation, insbesondere für das Management System der Ladestation, werden per Remote-Verbindung durch Envision Digital eingespielt. Während des Einspielens der Updates ist es möglich, dass die Ladestation kurzfristig nicht erreichbar ist.

2.2 Für Downtimes kann Envision Digital die hierfür vorgesehenen Downtime Fenster nutzen. Soweit mit einer nicht nur kurzfristigen Beeinträchtigung des Kunden zu rechnen ist, wird Envision Digital den Kunden über Downtimes mit angemessenem Vorlauf im Kundenportal oder in Textform informieren.

2.3 Ungeplante Downtimes erfolgen in dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdungen für die Sicherheit des Kunden), bei Systemüberlastungen, Systemausfällen oder einem Ereignis Höherer Gewalt. Sie können jederzeit und ohne Vorankündigung durchgeführt werden. Envision Digital wird die sich hierdurch ergebende Beeinträchtigungen in der Nutzung der Ladestation so gering wie möglich halten.

### **3. Vergütung**

3.1 Die 24/7 Hotline-Leistungen gem. Abschnitt VII. Ziff. 1.1, die jährliche Inspektion vor Ort gem. Abschnitt VII. Ziff. 1.3 und die Updateleistungen gem. Abschnitt VII. Ziff. 1.4 sind mit der Vergütung für das jeweilige Tarifpaket abgegolten; im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms sind sie mit der Vergütung für das Servicepaket Messstellenbetrieb abgegolten.

3.2 Darüberhinausgehende Serviceleistungen sind kostenpflichtig durch den Kunden zu beauftragen, soweit sie nicht der Gewährleistung unterfallen.

### **4. Spezielle Mitwirkungspflichten des Kunden**

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ladestation laufend online erreichbar zu halten. Dieses ist Voraussetzung sowohl für das Erbringen der Serviceleistungen, als auch für die Belieferung mit Strom. Auf die Bestimmungen in Abschnitt VI. Ziff. 3. wird verwiesen.

4.2 Der Kunde ist weiter verpflichtet, (i) Envision Digital innerhalb vereinbarter Leistungszeiten Zugang zum Leistungsort zu ver-

schaffen und (ii) vereinbarte und angemessene Mitwirkungsleistungen kostenfrei zu erbringen.

## **5. Vertragslaufzeit**

Die Laufzeit des Servicevertrags entspricht der Laufzeit des Stromlieferungsvertrags. Auf Abschnitt VI. Ziff. 10. wird verwiesen.

## **VIII. Die Envision App**

### **1. Registrierung auf dem Kundenportal**

1.1 Für die Nutzung der durch Envision Digital angebotenen App hat der Kunde sich im Kundenportal zu registrieren und ein Benutzerkonto einzurichten.

1.2 Die Nutzung der Envision App unterliegt den dort einsehbaren und zu bestätigenden Nutzungsbedingungen.

### **2. Nutzung der Envision App**

2.1 Nach erfolgreicher Registrierung der Ladestation auf dem Kundenportal im Rahmen der Inbetriebnahme kann der Kunde die Envision App herunterladen und nutzen. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die App auf seinem mobilen Endgerät zu installieren, anzuzeigen und zu nutzen. Leistungen über die App können nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

2.2 Über die App kann der Kunde die auf seinen Namen registrierte Ladestation online aufrufen, Ladevorgänge der Ladestation starten und stoppen sowie die Ladestation zu Ladezwecken für Autorisierte Nutzer freischalten. Zukünftig können auch aktuelle und historische Verbrauchs- und Ladedaten über die App abgerufen werden, wobei die über die App angezeigten Daten lediglich indikativ sind und Näherungswerte enthalten, jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den mittels einer geeichten Messstelle gemessenen Werten erheben.

2.3 Soweit der Kunde Autorisierte Nutzer für die Nutzung seiner Ladestation freigibt, kann sowohl der Kunde die Ladedaten des Autorisierten Nutzers einsehen, als auch der Autorisierte Nutzer die über die App abrufbaren Informationen. Es obliegt allein dem Kunden, die Zugriffe des Autorisierten Nutzers auf die Ladestation und dessen Nutzungen zu überprüfen. Der Kunde kann Autorisierten Nutzern den weiteren Zugriff auf die Ladestation jederzeit über die App entziehen.

2.4 Die App wurde von Envision Digital mit großer Sorgfalt entwickelt. Envision Digital ist nicht verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass (i) die App stets bestimmte Anforderungen erfüllt bzw. Funktionalitäten bereithält, oder in bestimmter Weise genutzt werden kann; und (ii) die über die App einsehbaren Informationen stets vollständig, korrekt und aktuell sind.

### **3. Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Anbieter**

Die Nutzung der App unterliegt unter Umständen zusätzlichen, anderen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die dem Kunden die App zum Download angeboten wurde, akzeptiert hat.

## **4. Vergütung**

Die Nutzung der App ist mit der Vergütung für das Tarifpaket bzw. der Vergütung für das Servicepaket Messstellenbetrieb bei Teilnahme am Envision Digital Dienstwagenprogramm abgegolten.

## **IX. Schlussbestimmungen**

.

### **1. Haftung**

1.1 Die Haftung von Envision Digital für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsge-

mäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

1.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Envision Digital, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Envision Digital sind, fahrlässig verursacht werden.

1.3 Jegliche Haftung von Envision Digital für immaterielle, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich u.a. für entgangenen Gewinn, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste, die durch das Nichteinhalten oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten seitens Envision Digital verursacht werden oder entstehen, sind ausgeschlossen.

1.4 In den Fällen von Abschnitt IX. Ziff. 1.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von dem den Anspruch begründenden Umstand Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei (3) Jahre nach Eintritt des den Schaden auslösenden Ereignisses.

1.5 Beim Verkauf von Produkten richtet sich die Verjährungsfrist bei Ansprüchen wegen Mängeln nach Abschnitt III. Ziff. 6.5. Bei den Installationsleistungen richtet sich die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln nach Abschnitt V. Ziff. 5.2.

1.6 Soweit Envision Digital nach diesem Abschnitt IX. Ziff. 1. haftet, ist die Haftung von Envision Digital beschränkt auf das Zweifache der Gebühr der jeweiligen Installationsleistung, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist.

1.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Envision Digital.

1.8 Für den Verlust von Daten haftet Envision Digital nur (i) im Rahmen vorstehender Haftungsbeschränkungen und (ii) wenn und soweit dieser Verlust nicht durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wäre. Auf die Bestimmung in Abschnitt IX. Ziff. 8.1 wird ergänzend verwiesen

1.9 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von Envision Digital.

1.10 Soweit Envision Digital die Nacherfüllung anbietet, stellt dieses kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht hierzu dar.

1.11 Im Falle einer Nachbesserung läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist betreffend das Produkt oder die Leistung fort. Gleiches gilt im Falle der Lieferung eines Ersatzprodukts.

1.12 Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Kunde von dem jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.

### **2. Schutzrechte**

2.1 Envision Digital bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertrungsrechte an denen dem Kunden im Rahmen der Auftragserfüllung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch Envision Digital angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung durch Envision Digital Dritten nicht zugänglich gemacht, oder

durch den Kunden verwertet werden. Auf Anforderung durch Envision Digital sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Kunde haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

2.2 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der Produkte entsprechend den Bestimmungen der Betriebsanleitungen erforderlich ist.

2.3 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.

2.4 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Kunden nicht gestattet.

2.5 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Kunden auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften der Produkte von diesen Beschränkungen betroffen sind.

### 3. Datenschutzbestimmungen

3.1 Envision Digital verarbeitet die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes.

3.2 Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze und Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) ist die Envision Digital Retail Operations GmbH mit Sitz Leopoldstraße 248, 80807 München, Deutschland. Der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens ist zu erreichen über [datenschutz@envision-digital.de](mailto:datenschutz@envision-digital.de).

3.3 Envision Digital verarbeitet Daten von Kunden, um Verträge, die zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossen wurden, zu erfüllen oder vorvertraglichen Pflichten zu entsprechen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

3.4 Envision Digital bedient sich bei Erbringen der Vertragsleistungen Partnerunternehmen. Partnerunternehmen sind tätig beim Betrieb von Messeinrichtungen, der Bilanzierung und Abrechnung von Strom und dem Erbringen von Serviceleistungen. Soweit in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten an Partnerunternehmen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, oder diese Unternehmen im Auftrag von Envision Digital in den durch Envision Digital betriebenen Systemen personenbezogene Daten verarbeiten, hat Envision Digital mit diesen Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz entsprechende Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) geschlossen. Soweit für ein Land, in welchem Partnerunternehmen ansässig sind, kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, erfolgt die Verarbeitung der Daten auf der Grundlage der durch die Europäische Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln.

3.5 Für die Zahlungsabwicklung bedient sich Envision Digital eines zertifizierten und für diese Geschäfte zugelassenen Zahlungsdienstleisters, der Firma Adyen N.V. mit Sitz in der Simon Carmiggeltstraat 6-50, 1011 DJ Amsterdam, Niederlande. Bzgl. der Ver-

arbeitung der personenbezogenen Daten haben die Parteien einen Vertrag über die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.v. Art. 28 DS-GVO geschlossen.

3.6 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er ist weiter berechtigt, jederzeit deren Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung der Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

3.7 Alle Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an Envision Digital Retail Operations GmbH, Leopoldstraße 248, 80807 München, E-Mail: [info@envision-digital.de](mailto:info@envision-digital.de), zu richten. Envision Digital wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und wird versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

3.8 Zusätzlich können Kunden unter [datenschutz@envision-digital.de](mailto:datenschutz@envision-digital.de) die Datenschutzbeauftragte des Unternehmens kontaktieren.

3.9 Weiter können Kunden Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Envision Digital ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, +49 (0) 981 1800930, [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de).

3.10 Personenbezogene Daten von Kunden werden gelöscht, sobald der Zweck für deren Speicherung entfällt. Soweit nicht bereits zuvor durch den Kunden begehrt, werden die erhobenen Daten nach Beendigung der zwischen Envision Digital und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisse gelöscht, soweit die erhobenen Daten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder der Durchsetzung weitergehender Ansprüche erhalten bleiben müssen.

### 4. Subunternehmer

Envision Digital ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Subunternehmer einzusetzen. Soweit in diesen AGB oder der Auftragsbestätigung Envision Digital als Erbringer der Leistungen genannt wird, umfasst dieses auch das Erbringen der Leistungen durch etwaige Subunternehmer.

### 5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

5.1 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist ausgeschlossen.

5.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als geltend gemachte Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### 6. Abtretung

6.1 Envision Digital ist die Abtretung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, erlaubt.

### 7. Widerrufsbelehrung

#### 7.1 Widerrufsrecht

**Sie können die mit uns geschlossenen Verträge innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Frist ist eine eindeutige Erklärung (z.B. schriftlich via Brief oder Fax, via Mail oder auch telefonisch) gegenüber Envision Digital dahingehend erforderlich, dass der Vertrag widerrufen werden soll. Für einen Widerruf in Textform können Sie das in Abschnitt IX. Ziff. 7.5 dargelegte Widerrufsformular verwenden. Sie können anstelle des Musters auch eine eigene eindeutige Erklärung uns gegenüber abgeben.**

**Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt im Falle des**

Stromlieferungsvertrags und des Vertrags über das Erbringen von Installationsleistungen mit Vertragsschluss. Im Falle des Abschlusses eines Kaufvertrags über die Ladestation beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag, an dem Sie, oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware (oder die letzte Ware, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück im Falle eines Vertrags über mehrere Waren einer einheitlichen Bestellung oder die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken) in Besitz genommen haben bzw. hat. Soweit Waren nach Ihren besonderen Anforderungen und Spezifikationen erstellt worden sind, verweisen wir ausdrücklich auf Abschnitt IX. Ziff. 7.4. Bei Vorliegen der dort näher genannten Voraussetzungen ist ein Widerrufsrecht ausgeschlossen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:  
Envision Digital Retail Operations GmbH, Leopoldstraße 248, 80807 München, Tel.: 0800 430 22 55; E-Mail: [kundenservice@envision-digital.de](mailto:kundenservice@envision-digital.de).

## **7.2 Widerrufsfolgen**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über Ihren Widerruf zurückzahlen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Für die Rückzahlung berechnen wir Ihnen keinerlei Entgelt. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben, oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie müssen die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf des Vertrags unterrichten, an uns zurücksenden. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Ware einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt, oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung kostenfrei. Nicht paketversandfähige Waren werden bei Ihnen abgeholt.

Für einen etwaigen Wertverlust der Waren müssen Sie nur dann aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit diesen zurückzuführen ist.

## **7.3 Erhaltene Dienstleistungen**

Soweit Envision Digital aufgrund Ihres Wunsches bereits während des Laufs der Widerrufsfrist Dienstleistungen erbringt, insbesondere die technischen Voraussetzungen an einem von Ihnen benannten Standort für das Aufstellen und die Installation der Waren überprüft bzw. schafft, haben Sie hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, ergibt sich die Vergütung hierfür aus Ihrer Bestellung und der Annahme durch Envision Digital.

## **7.4 Ausschluss und Erlöschen des Widerrufsrechts**

Vorstehendes Widerrufsrecht besteht nicht, soweit die bestellten Waren nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch Sie maßgeblich

war, oder die Waren eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Wunsch des Kunden vollständig erfüllt wurde, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

## **7.5 Muster Widerrufsformular**

Wenn Sie einen mit Envision Digital geschlossenen Vertrag widerrufen möchten, können Sie dieses in nachfolgender Form tun:

**Ich, [Ihr Name], widerrufe hiermit nachfolgenden, mit der Envision Digital Retail Operations GmbH geschlossenen Vertrag:**

**Bezeichnung des Vertrags:**

**Bestellnummer:**

**Bestellt am / Ware erhalten am:**

**Ihre Postadresse:**

**Ihre E-Mail-Adresse:**

**Datum Ihres Anschreibens:**

**Ihre Unterschrift:**

Ihr Anschreiben möchten wir Sie bitten, an folgende Adresse zu senden: Envision Digital Retail Operations GmbH, Leopoldstraße 248, 80807 München. E-Mail: [kundenservice@envision-digital.de](mailto:kundenservice@envision-digital.de)

## **8. Online Kommunikation**

8.1 Soweit der Vertragsschluss zwischen Envision Digital und dem Kunden elektronisch erfolgt ist, erfolgt auch die weitere Kommunikation zwischen den Parteien in dem rechtlich zulässigen Umfang ausschließlich elektronisch. Der Kunde erhält sämtliche, im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu übermittelnden Nachrichten und Informationen, einschließlich auch der Rechnungen, via Mail. Soweit der Kunde über ein Benutzerkonto im Kundenportal verfügt, werden die Dokumente dort eingestellt und können durch den Kunden heruntergeladen werden. Im Interesse einer Datensicherung rät Envision Digital jedoch, regelmäßig Kopien der im Kundenportal hinterlegten Dokumente auf externe Speichermedien zu ziehen.

8.2 Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien, einzelne Mitteilungen, z.B. Mahnungen, per Post zuzustellen.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit der Verträge die technischen Voraussetzungen (z.B. PC oder Smartphone mit Internetverbindung, Browserprogramme, Einrichten einer stets erreichbaren E-Mail-Adresse) für die Online-Kommunikation zu schaffen und deren durchgehenden Betrieb sicherzustellen.

8.4 Envision Digital macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Umstellung von elektronischer Kommunikation auf Papierform nicht, oder aber nur mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Soweit der Kunde auf Papierform besteht, hat er daher die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

## **9. Änderungen, Schrift- und Textform**

9.1 Envision Digital ist zu einer Änderung der AGB berechtigt, wenn eine für den Kunden oder Envision Digital unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt keine der Parteien Einfluss hat.

9.2 Die AGB dürfen auch dann geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und eine Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der durch den Kunden und Envision Digital bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne diese Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderte Bestimmung darf der Kunden nicht wesentlich benachteiligt werden.

9.3 Gleiches gilt auch für die AGB von Dritten, welche aufgrund

der zwischen dem Kunden und Envision Digital bestehenden Verträge Leistungen erbringen und deren AGB einbezogen wurden.

9.4 Unbeschadet von Abschnitt I. Ziff. 2 bleiben sonstige Änderungen und Ergänzungen der AGB und der jeweiligen Leistungsbeschreibungen durch Envision Digital vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Kunden, oder unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind.

9.5 Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen nach dieser Ziffer durch Envision Digital werden dem Kunden schriftlich oder via E-Mail mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Schrift- oder Textform widerspricht. Envision Digital wird den Kunden in der Mitteilung gesondert auf diese Rechtsfolge hinweisen.

9.6 Soweit in diesen AGB Schrift- oder Textform gefordert wird, ist hiervon auch jede Form der elektronischen Kommunikation, insbesondere, jedoch nicht abschließend, via E-Mail, und eine Übersendung via Fax umfasst.

## **10. Vertragsgebiet, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

10.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden ausschließlich an einem in Deutschland liegenden Leistungsort erbracht. Soweit die Ladestation nach Vertragsschluss in ein anderes Land verbracht wird, endet die Leistungserbringungspflicht von Envision Digital für die Leistungen gem. Abschnitt IV., V., VII. und VIII. Die Leistungserbringungspflicht gem. Abschnitt VI. endet jedoch nur dann, wenn lediglich ein Tarifpaket Ladestrom durch den Kunden gebucht worden ist. Ein Anspruch des Kunden auf vorzeitige Beendigung der entsprechenden Vertragsverhältnisse besteht aufgrund dessen nicht. Auf Abschnitt VI Ziff. 10.5 wird ergänzend verwiesen.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Envision und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit den AGB und Einzelverträgen ist der Sitz der beklagten Partei.

10.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich zunächst mit der Kundenberatung von Envision Digital in Verbindung gesetzt hat und hier keine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien erzielt werden konnte. Envision Digital ist dann zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren Energie verpflichtet. Kontakt: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0)30 27572400, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

10.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in den AGB eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Parteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich und rechtlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.

## **Stand 01. März 2022**